



Schutzkonzept für die **Betreibung** von Hofläden

(Version vom 14.01.2021)

Geschätzte Betreiber von Hofläden

Die Hofläden tragen zur landesweiten Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln bei. Darum dürfen sie während der gesamten Corona-Pandemie betrieben werden. Um Kundschaft und Personal zu schützen, gilt es nachfolgende Massnahmen umzusetzen. Auf den folgenden Seiten finden Sie das Schutzkonzept und eine Checkliste als Unterstützung zur Umsetzung.

Folgende Massnahmen wurden neu **gesetzlich festgelegt**:

- **Verkauf von Lebensmitteln und anderen Gütern des kurzfristigen und täglichen Bedarfs:**
Es dürfen nur noch Läden und Stände betrieben werden, wenn sie Lebensmittel oder Güter des täglichen Bedarfs wie Schnittblumen, Wasch- und Reinigungsmittel oder Tiernahrung verkauft wird. Die Auflistung des Bundesamtes für Gesundheit befindet sich auf den nachfolgenden Seiten. Alle anderen Läden müssen geschlossen bleiben.
- **Schliessung der Läden aufgehoben:**
Läden, Stände und Selbstbedienungsautomaten in geschlossenen Räumen dürfen wieder zwischen 19.00 Uhr und 6 Uhr, sowie an Sonntagen und nationalen Feiertagen betrieben werden.
- **Maskenpflicht in allen Innenräumen:**
Die Maskenpflicht gilt neu in allen Innenräumen, sowie Fahrzeugen. Das bedeutet auch in Verarbeitungsräumen oder Lagerräumen.

Zusätzlich empfehlen wir Ihnen **auf Degustationen zu verzichten**.

In diesem Konzept wurden nur die national gültigen Massnahmen befolgt. Die kantonalen Verschärfungen oder Lockerungen wurden nicht berücksichtigt. Bitte konsultieren Sie daher die betreffende kantonale Website und informieren Sie sich über die lokal geltenden Massnahmen. Dieses Schutzkonzept dürfen Sie gerne dem entsprechen und auf die Gegebenheiten auf Ihrem Betrieb anpassen.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung. Der SOV und der VSGP wünschen Ihnen viel Erfolg und weiterhin beste Gesundheit für Sie und Ihre Familien.

Schutzkonzept für die **Beitreibung** von Hofläden

Folgende Punkte sollten in einem Hofladen umgesetzt sein:

- 1. Händehygiene**
 - Den Betreibern und dem Personal stehen Sanitäreinrichtungen zur Verfügung. Zu den Sanitäreinrichtungen gehören neben Toiletten auch eine Möglichkeit zum Händewaschen.
 - Die Kundschaft hat die Möglichkeit die Hände zu desinfizieren oder zu waschen.
 - Das Personal wird vom Vorgesetzten dazu angehalten, die Hände regelmässig zu desinfizieren.
- 2. Distanz halten**
 - Im Hofladen wird der gegenseitige Abstand von 1.5m eingehalten.
 - Bei Läden ab 40m² Ladenfläche gilt eine Beschränkung der Anzahl Kundinnen und Kunden von 10m² pro Kunde. Es dürfen aber mindestens 5 Kunden anwesenden gleichzeitig sein. In Läden mit bis zu 40m² Ladenfläche dürfen maximal 3 Personen anwesend sein.
 - Der Kundenkontakt ist möglichst gering zu halten. Daher ist Händeschütteln untersagt.

3. Reinigung

- Die Sanitäranalgen werden regelmässig gereinigt.
- Im Hofladen steht ein geschlossener Abfalleimer zur Verfügung.
- Allfällige Hilfsmittel und Gegenstände wie Kasse oder Waagen werden regelmässig desinfiziert.

4. Besonders gefährdete Personen

- Im Hofladen werden, wenn möglich keine gefährdeten Personen eingesetzt. Diese können im Hintergrund die Waren kommissionieren und vorbereiten.
- Wenn besonders gefährdete Personen im Hofladen mitarbeiten müssen, tragen diese beim Bedienen Einweg-Handschuhe und eine Maske. Der Arbeitgeber bespricht dies mit der gefährdeten Person und hält dies schriftlich fest.

5. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

- Personen, die krankheitsähnliche Symptome aufweisen, dürfen nicht im Hofladen eingesetzt werden. Diese müssen sich in die Selbstisolation gemäss BAG begeben.

6. Besondere Arbeitssituationen

- Es gilt eine Maskenpflicht im gesamten Hofladen, sowie allen Innenräumen des Betriebs für Kunden und Personal.
- Die Betreiber und das Personal haben genügend Schutzmaterial zur Verfügung. Das Schutzmaterial muss Desinfektionsmittel, Einweghandschuhe und Schutzmasken beinhalten. Die Schutzausrüstung soll verwendet werden.

7. Information

- Alle Beteiligten im Hofladen müssen über die Massnahmen und Hinweise informiert sein.
- Die Kundschaft muss am Hofladeneingang informiert werden. Dazu finden Sie im Anhang Vorlagen zum Drucken, welche Sie aufhängen können.

8. Management

- Die Betreiber kontrollieren regelmässig den Schutzmittelbestand (Desinfektionsmittel, Einweghandschuhe und Masken).
- Alle Betreiber kontrollieren vor der Eröffnung des Hofladens, ob sie alle Punkte der Check-Liste im Anhang umgesetzt haben.
- Es dürfen nur noch Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs verkauft werden. Eine Auflistung der Artikel befindet sich im Anhang.

Andere Schutzmassnahmen

Die detaillierten Schutzmassnahmen, sowie Umsetzungshinweise finden Sie in der Checkliste im Anhang. Dort finden Sie auch Erläuterungen durch Abbildungen, sowie Hilfsmaterialien für die Beschriftung.

Hofläden während der Corona-Krise Checkliste für die Beitreibung

Geschätzte Betreiber von Hofläden

Damit Sie ihre Hofläden weiterhin erfolgreich betreiben dürfen, müssen Sie die Richtlinien des Bundesamtes für Gesundheit und die folgenden Vorschriften einhalten. Damit Ihnen dies einfach und sicher gelingt, haben wir Ihnen eine Checkliste erstellt.

Folgende Vorschriften müssen Sie einhalten:

- Am Eingang des Hofladens haben Sie die Hinweise des BAG und die Hinweise auf die Maskenpflicht befestigt.
- Am Eingang des Hofladens haben Sie die Anzahl erlaubter Personen im Laden beschriftet (Ab 40m² Ladenfläche gilt 1 Person pro 10m². Mindestens 5 Personen dürfen aber gleichzeitig anwesend sein. / Bei weniger als 40m² max. 3 Personen). Eine Vorlage dafür befindet sich im Anhang.
- Es gibt im Hofladen eine Möglichkeit zur Desinfektion oder zum Händewaschen (mit Seife) für die Kundschaft.
- Im Hofladen befindet sich mind. ein verschlossener Abfalleimer.
- Sie haben für ihr Personal Schutzmaterial (Schutzmasken, Handschuhe und Desinfektionsmittel) zur Verfügung gestellt.
- Wenn Sie die Kunden bedienen, halten Sie den Abstand vom 1.5m ein und vermeiden Sie Kundenkontakt soweit wie möglich.
- Wenn Sie den Hofladen in Selbstbedienung führen, desinfizieren Sie die Waagen und alle oft benutzten Gegenstände (Kühltüren oder Schiebetüren von Gefriertruhen) regelmässig.
- Nehmen Sie kein gebrauchtes Gebinde von Kunden retour und verwenden Sie es nicht wieder.

Zusätzliche Empfehlungen und Tipps zur Umsetzung:

- Verzichten Sie auf offene Degustationen innerhalb des Hofladens oder auf dem Areal rund um den Hofladen.
- Ermöglichen Sie Ihren Kundinnen und Kunden Bargeldloses zahlen. (Beispielsweise kontaktloses Zahlen durch TWINT www.twint.ch.)
- Verhindern Sie den direkten Kontakt beim Bezahlen mit Bargeld durch eine Ablage und separatem Wechselgeld oder tragen von Handschuhen.
- Um ihr Personal weiter zu schützen, können Sie auch Plexiglasscheiben vor der Kasse montieren.
- Wenn es möglich ist, können Sie den Eingang und den Ausgang separieren. So können Sie den Personenfluss einwenig lenken.

Erlaubte Lebensmittel:

Der Bundesrat hat beim erneuten Lockdown eine Liste von den Lebensmitteln und anderen Gütern des kurzfristigen und täglichen Bedarfs verfasst. Diese befindet sich in der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-10-Epidemie; Änderungen vom 13. Januar 2021.

1 Lebensmittel

1.1 Food I (Frischeprodukte)

wie insbesondere Fleisch, Fisch, Wurst, Molkereiprodukte, Eier, frisches Obst und Gemüse, Brot und Gebäck;

1.2 Food II (Trockensortiment)

wie insbesondere alkoholische und alkoholfreie Getränke, Süsswaren, Tabakprodukte, Konserven, Nahrungsmittel (Mehl, Getreide, Reis, Nudeln), Gewürze, Tiefkühlwaren, Babynahrung.

2 Non-Food-Produkte

2.1 Drogeriefachmarktartikel

insbesondere Seife, Badezusätze, Parfums, Deodorants, hygienische Papierwaren, Hautcreme, Rasierzubehör, Haarpflegemittel, Zahnpflege, Babypflege, Windeln, sonstige Kosmetika, Produkte zur Gesundheitspflege sowie freiverkäufliche Arzneimittel, deren Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten auch ausserhalb von Apotheken gestattet ist;

2.2 Koch- und Essgeschirr,

einschliesslich Bestecke und Kochutensilien, Aufbewahrungsbehälter und -folien, soweit sie nach Art und Preis Verbrauchsgütercharakter haben, sowie Kerzen;

2.3 Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel;

2.4 Zeitungen und Zeitschriften;

2.5 Papier- und Schreibwaren;

2.6 Zimmerpflanzen und Schnittblumen;

2.7 Fotoverbrauchsmaterial;

2.8 elektrotechnische Ersatzteile und elektrotechnisches Zubehör (wie Batterien, Akkus etc.);

2.9 Strumpfwaren, Unterwäsche und Babybekleidung, soweit sie nach Art und Preis Verbrauchsgütercharakter haben;

2.10 Bau- und Gartenartikel (wie Werkzeuge, Baustoffe, Saatgut, Erde);

2.11 Tiernahrung und Produkte, die zur Tierhygiene und Tierhaltung notwendig sind, sowie Tiere, die zur Gewährleistung einer artgerechten Haltung erworben werden müssen



Verband Schweizer Gemüseproduzenten
Union maraîchère suisse
Unione svizzera produttori di verdura

Schweizer Obstverband
Fruit-Union Suisse
Associazione Svizzera Frutta
www.swissfruit.ch



In diesem Hofladen
dürfen sich
max. _____ Personen
gleichzeitig aufhalten.

Anweisungen für Kundinnen und Kunden in Hofläden

Liebe Kundschaft,

Es freut uns sehr, dass Sie unseren Hofladen besuchen und die Früchte, Beeren oder das Gemüse hier kaufen. Damit Sie auch weiterhin gesund bleiben, möchten wir Sie bitten sich an folgende Regeln zu halten:



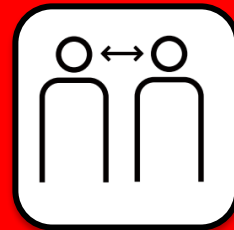
Im ganzen Hofladen
gilt eine Maskenpflicht.



Desinfizieren oder Waschen
Sie Ihre Hände regelmässig.
Dies können Sie auch im
Hofladen tun.



Leider können wir zur Zeit
keine Verpackungen von Ihnen
zurück nehmen.



Halten Sie immer einen
Abstand von 1.5m zu allen
anwesenden Personen ein.

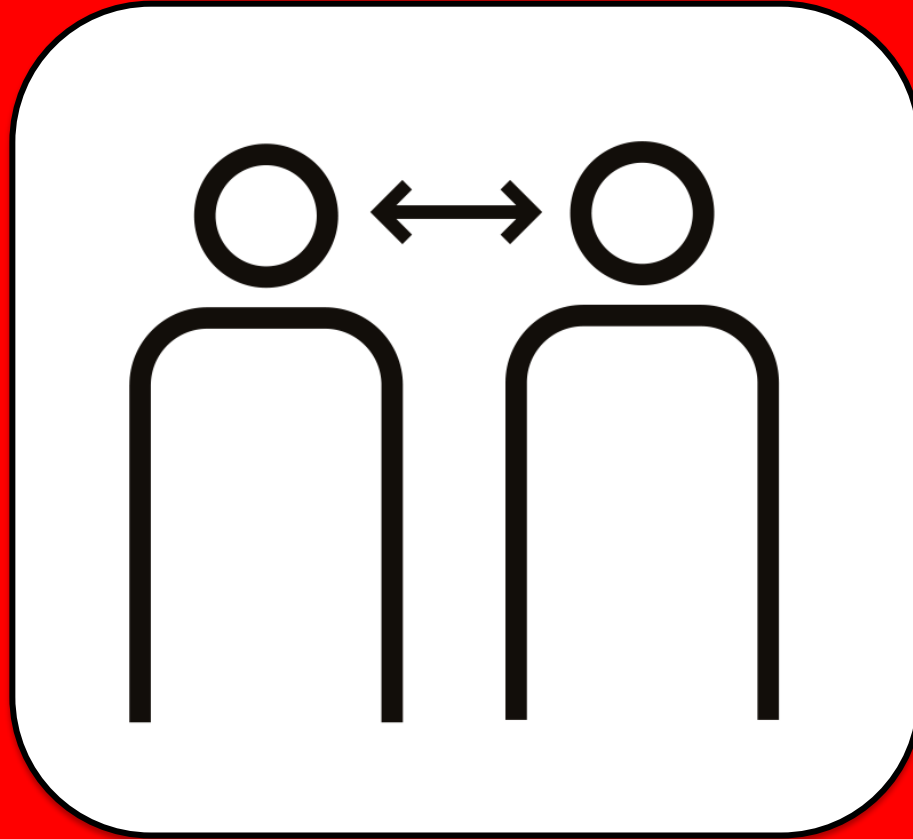
Halten Sie sich bitte ausserdem an die Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit:

Weniger Menschen treffen.	Abstand halten.	Maskenpflicht, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.	Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenbereichen und im öffentlichen Verkehr.	Wenn möglich im Homeoffice arbeiten.
Gründlich Hände waschen.	In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.	Hände schütteln vermeiden.	Mehrmals täglich lüften.	Veranstaltungen: Öffentlich max. 50 Pers. Privat max. 10 Pers. Ansammlungen im öff. Raum max. 15 Pers.
Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben.	Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.	Um Infektionsketten zu stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren.	Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.	Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

Art 214.028.4



Im ganzen Hofladen
gilt eine Maskenpflicht.



Halten Sie immer einen
Abstand von 1.5m zu allen
anwesenden Personen ein.



Leider können wir zur Zeit
keine Verpackungen von
Ihnen zurücknehmen.



Desinfizieren und Waschen
Sie Ihre Hände
regelmässig. Dies können
Sie auch im Hofladen tun.